

Übersicht: Beträge gültig ab dem 01.01.2023

Renten und Hilflosenentschädigung (pro Monat)		in CHF
Minimale Altersrente		1'225
Maximale Altersrente		2'450
Maximale Ehepaarrente (Total beider Renten (Plafonierung))		3'675
Hilflosenentschädigung AHV (nur zu Hause)	leicht:	245
Hilflosenentschädigung AHV (im Heim oder zu Hause)	mittel:	613
	schwer:	980
Hilflosenentschädigung IV (im Heim)	leicht:	123
	mittel:	306
	schwer:	490
Hilflosenentschädigung IV (zu Hause)	leicht:	490
	mittel:	1'225
	schwer:	1'960
Hilflosenentschädigung IV für Minderjährige (zu Hause), pro Tag	leicht:	16.35
	mittel:	40.85
	schwer:	65.35
Intensivpflegezuschlag für Minderjährige IV (zu Hause), pro Tag	mindestens 4 Stunden pro Tag:	32.65
	mindestens 6 Stunden pro Tag:	57.15
	mindestens 8 Stunden pro Tag:	81.65
Assistenzbeitrag	pro Stunde	34.30
	pro Stunde für besondere Pflege	51.50
	höchstens pro Nacht	164.35
Familienzulagen		
Mindesterwerbseinkommen zum Bezug von Familienzulagen - pro Jahr/Monat		7'350/612
Maximales Einkommen des Kindes (z.B. Praktikum während Studium), bei dem noch Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht - pro Jahr/Monat		29'400/2'450

Ergänzungsleistungsbeträge für den allgemeinen Lebensbedarf (pro Jahr) in CHF

für Alleinstehende:	20'100
für Ehepaare:	30'150
für Kinder vor Vollendung 11. Altersjahr:	7'380
für Kinder nach Vollendung 11. Altersjahr:	10'515

Mindestbeiträge AHV/IV/EO (pro Jahr)

Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige	514
Freiwillige AHV/IV	980

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber (pro Jahr)

Voraussetzungen:

- Einkommen pro Arbeitnehmer darf folgenden Betrag nicht übersteigen	22'050
- Die gesamte Lohnsumme des Betriebes ist nicht höher als	58'800

Berufliche Vorsorge: Grenzbeträge

Grenzbeträge für obligatorische berufliche Vorsorge	- Mindestjahreslohn	22'050
	- minimaler koordinierter Lohn	3'675
	- Koordinationsabzug	25'725
	- obere Limite des Jahreslohnes	88'200
Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a (maximale Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen)	- bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	7'056
	- ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	35'280

Anpassungen per 01.01.2023:

- Beiträge in der Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Ansätze in der Erwerbsersatzordnung (EO)

Arbeitslosenversicherung – Wegfall des Solidaritätsprozents bei Einkommen über CHF 148'200

Für die Arbeitslosenversicherung wird seit 2011 auf Einkommen über CHF 148'200 auf den diesen Betrag übersteigenden Lohnanteilen ein Beitrag von 1% erhoben (ALV 2). Gemäss den gesetzlichen Grundlagen endet die Voraussetzung für dieses sogenannte "Solidaritätsprozent", wenn das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung CHF 2,5 Mia. übersteigt.

Durch das Erreichen dieser Schwelle per Ende 2022 wird die Erhebung des ALV 2-Beitrages ab 01.01.2023 von Gesetzes wegen wegfallen und inskünftig wieder nur noch die ordentlichen Beiträge an die ALV auf die Lohnanteile bis CHF 148'200 (aktuelle Obergrenze) erhoben.

Erwerbsersatzordnung – Anpassung der Tagesansätze

Gemäss dem Bundesgesetz über die Erwerbsentschädigung (EOG) ist die Höhe der Ansätze an die Entwicklung des Lohnindex gebunden. Übersteigt die Zunahme 12% seit der letzten Anpassung, werden die Fix- und Grenzbeträge neu festgelegt. Letztmals wurden die Ansätze 2009 erhöht; seither stieg der Lohnindex um 12,4%.

Für die Berechnung der einzelnen Entschädigungen gelten ab 01.01.2023 folgende Tagesansätze:

	Mindestbetrag CHF	Höchstbetrag CHF
Grundentschädigung	69	220
Beförderungsdienst	124	220
Durchdiener-Kader	102	220
Kinderzulage, fixer Betrag CHF 22		
Betriebszulage, fixer Betrag CHF 75		
Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- und Adoptionsentschädigung		220